



über ^{la^{13/6}}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich }

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft

über
Magistrat

Stadtrat Detlev Bendel

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit

M. Juni 2018

**Neufassung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. April 2018
Beschluss-Nr. 0039 vom 17. April 2018 (Vorlage-Nr. 17-V-82-0008)**

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, die Ortssatzung in Bezug auf die im Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagenen Änderungen zu überprüfen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Antwort:

Zu den Änderungsvorschlägen wird in Abstimmung mit dem Rechtsamt wie folgt geantwortet:

I. Antrag auf Änderung der Satzung

Es wird empfohlen, den Antrag vollständig abzulehnen. Im Einzelnen wird zu den Änderungen wie folgt Stellung genommen:

§ 5 Antrag und Zulassung

Es wird empfohlen, die Änderung abzulehnen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Antrages wird darauf hingewiesen, dass diese nicht mit der Marktfreiheit der Gewerbeordnung vereinbar sind. § 70 Abs. 2 GewO nennt den uneingeschränkten Grundsatz der Freiheit des Marktzuganges für Aussteller, Anbieter und Besucher, wonach jedermann, der zu einem nach den §§ 64 bis 68 oder 60 b zugelassenen Teilnehmerkreis gehört, nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen berechtigt ist.

Eine Beschränkung auf regionale, fair gehandelte Waren würde gegen diese Marktfreiheit verstoßen.

Ferner würde die Auswahlentscheidung praktisch zu erheblichen Problemen führen, da es sich bei den Begrifflichkeiten „regional“, „fair gehandelt“ bzw. „umweltschonend erzeugt“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die der Auslegung bedürfen und das Auswahlverfahren für die Verwaltung erheblich erschweren und zugleich Rechtsunsicherheiten aufwerfen.

§ 5a Zulassungsdauer

Es wird empfohlen, die Änderung abzulehnen.

Hinsichtlich der Änderung der grundsätzlichen Verlängerung der Zulassungsdauer auf zwei Jahre wird auf die Europäische Dienstleistungsrichtlinie verwiesen. Die europäische Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) sieht in diesem Zusammenhang vor, dass zur Förderung des Wettbewerbes Standplätze auf Märkten nur noch mit einer kurzen Befristung vergeben werden dürfen. Es wird seitens der EU von einer vierteljährlichen Neuvergabe ausgegangen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat hiervon abweichend bereits eine Zulassung von einem Jahr zur besseren Planbarkeit der Beschicker auf dem Wochenmarkt vorgesehen. Von einer weiteren Verlängerung der Zulassungsdauer wird vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie dringend abgeraten.

Die vorgenommene Abstufung im Vergleich zu den großen Märkten (bspw. Sternschnuppen Markt, Rheingauer Weinwoche) begründet sich mit den dort vorzunehmenden logistischen und umfangreichen Vorplanungen, den Aufwendungen für Auf- und Abbau, auch durch externe Firmen, sowie der teilweise vorgeschriebenen Standgestaltung. Beispielsweise beim Sternschnuppen Markt ist der Kauf eines Standes im Wert von ca. 7000 Euro notwendig, der auch nur auf diesem Markt verwendet werden darf bzw. kann.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen des Antrages wird darauf verwiesen, dass diese nicht mit der Marktfreiheit der Gewerbeordnung vereinbar sind. § 70 Abs. 2 GewO nennt den uneingeschränkten Grundsatz der Freiheit des Marktzuganges für Aussteller, Anbieter und Besucher, wonach jedermann, der zu einem nach den §§ 64 bis 68 oder 60 b zugelassenen Teilnehmerkreis gehört, nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen berechtigt ist. In der zusätzlichen Möglichkeit der Verlängerung der Zulassungsdauer für Anbieter von Speisen und Getränken ist eine Bevorzugung einer einzelnen Warengruppe von Beschickern zu sehen, welche eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund der weiteren Marktteilnehmer begründet.

§ 12 Pflichten der Zulassungsinhaber

Es wird empfohlen, die Änderungen abzulehnen.

1. (Abs. 3) Die Entsorgung der angefallenen Abfälle wurde gemäß § 71 GewO in die Rechtsphäre der Beschicker übertragen. Somit können die Marktgebühren der Beschicker in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Eine Änderung der Vorschrift würde die Pflicht der Stadt begründen, für die jeweilige Entsorgung die entsprechenden Behältnisse vorzuhalten und auf Kosten der Stadt die Abfälle zu entsorgen. Diese Kosten müssten jedoch auf die Marktgebühren umgelegt werden. Die Regelung des § 12 zielt gerade deswegen darauf ab, dass die Beschicker sich eigenverantwortlich um die Entsorgung kümmern. Ein Eingriff in diese jahrelang geübte und erfolgreiche Praxis ist daher nicht angezeigt.

2. (Abs. 4) Eine Regelung über die Beschaffenheit von Einwegbehältern und Einweggeschirr ist nicht mit der Marktfreiheit vereinbar. Sinn und Zweck der vorliegenden Regelung ist, dass die

Stadt in Ausnahmefällen (z.B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit) die Beschicker verpflichten kann, statt Mehrwegbehältern Einwegbehälter vorzuhalten. Die durch die Stadt begründete Verpflichtung kann jedoch nicht dazu führen, den Beschickern darüberhinaus auf eigene Kosten besondere Einwegbehälter vorzuschreiben, die mit höheren Kosten (Anschaffung, Entsorgung, etc.) und erhöhtem Beschaffungsaufwand verbunden sein können. Dies widerspricht dem eigentlichen Zweck der Regelung (Gefährdungsregelung). Die Stadt müsste bei einer solchen Verpflichtung, für die sie ursächlich ist, wenn ebenfalls für die Bereithaltung solcher spezieller Einwegbehälter sorgen. Dies ist jedoch weder logistisch noch finanziell für die Stadt abbildbar.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Es wird empfohlen, die Änderung abzulehnen.

Es wird auf die rechtlichen Hinweise in I. zu § 12 Abs.3 verwiesen.

II. Ergänzung der Zulassungskriterien

Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen. Es wird auf die Stellungnahme zu I. zu § 5 Antrag und Zulassung verwiesen.

III. Anschaffung Spülmobil

Es wird empfohlen, die Anschaffungen eines Spülmobils aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Grundsätzlich werden bereits jetzt für den Ausschank von Getränken auf den Märkten der Landeshauptstadt Wiesbaden Gläser oder Tassen benutzt. Nur einige wenige Speisen werden noch in Schalen aus Pappe serviert.
- Der logistische und finanzielle Aufwand für den Betrieb eines Spülmobils ist sehr hoch und nicht verhältnismäßig.
- Die Lieferung des Geschirrs an die einzelnen Stände kann wegen der großen Menschenansammlungen in Stoßzeiten, insbesondere während der Rheingauer Weinwoche und dem Sternschnuppen Markt nicht garantiert werden.
- Die Störanfälligkeit eines Spülmobils ist sehr groß, bei einem Defekt wäre die gesamte gastronomische Versorgung eines Marktes stark beeinträchtigt.
- Auf vielen Veranstaltungen ist aus Platz- und Infrastrukturgründen (Strom, Wasser, Abwasser) die Aufstellung eines Spülmobils nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Mit freundlichen Grüßen

